

**52. Was hat bei der *condictio indebiti* der Zurückfordernde und was hat der Gegner zu beweisen?**

BGB. §§ 812, 814.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 21. September 1931 i. S. R. (Weil.) w. S. (M.). VI 230/31.

- I. Landgericht Potsdam.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Beklagte hatte durch notariell beurkundeten Kaufvertrag vom 18. Juni 1923 sein Grundstück an den Kläger verkauft und in derselben Urkunde aufgelassen. Daneben war eine privatschriftliche Abmachung getroffen worden. Den weiteren Sachverhalt ergeben die

## Gründe:

Es handelt sich, nachdem über die Klage und über alle übrigen Anträge der Widerklage rechtskräftig entschieden ist, nur noch um den Teil der Widerklage, mit dem der Beklagte seine Auflassungserklärung wegen ungerechtfertigter Bereicherung des Klägers zurückfordert. Er stützt diesen Anspruch darauf, daß der Kaufvertrag, zu dessen Erfüllung er die Auflassung erklärt habe, wegen Formmangels nach § 313 BGB. nichtig sei (§ 812 BGB.). Die Nichtigkeit steht fest; zur Heilung nach § 313 Satz 2 ist es trotz der behördlichen Genehmigung noch nicht gekommen, da der Beklagte eine einstweilige Verfügung erwirkt und dadurch die Eintragung des Klägers im Grundbuche bisher verhindert hat. Der Kläger hat aber den Einwand erhoben, der Beklagte habe bei der Auflassungserklärung die Nichtigkeit des Kaufvertrags gekannt und somit gewußt, daß er zu dieser Leistung nicht verpflichtet sei (§ 814 BGB.). Im früheren Berufungsurteil vom 19. März 1929 hatte der 8. Zivilsenat des Kammergerichts angenommen, der Beklagte könne schon darum nicht kondizieren, weil zur Zeit der Abgabe seiner Auflassungserklärung das Protokoll über den Kaufvertrag noch nicht abgeschlossen, eine Verbindlichkeit aus diesem also noch nicht vorhanden gewesen sei und auch der Beklagte das erkannt haben müsse. Diese Rechtsauffassung hat der erkennende Senat im Urteil vom 2. Januar 1930 (VI 209/29 und 251/29) als irrig zurückgewiesen, weil Kaufvertrag und Auflassung gleichzeitig mit Abschluß der über beide Geschäfte errichteten Urkunde erklärt worden seien, die Auflassung also sehr wohl in der Meinung erteilt sein könne, daß damit eine gleichzeitig entstehende Verpflichtung erfüllt werde; der Kläger müsse dem Beklagten beweisen, daß dieser die Nichtigkeit der Verpflichtung gekannt habe, zu dem Beweisergebnis habe aber das Berufungsgericht keine klare Stellung genommen. Das ist wiederum nicht geschehen, obwohl inzwischen neue Beweise und Gegenbeweise erhoben worden waren. Der 18. Zivilsenat des Berufungsgerichts ist vielmehr zur abermaligen Abweisung des Bereicherungsanspruchs aus zwei anderen Gründen gelangt, die aber ebensowenig stichhaltig sind wie der vom 8. Zivilsenat angegebene.

Der Vorderrichter meint nämlich, seit dem Revisionsurteil vom 2. Januar 1930 habe sich die Rechtslage dadurch verändert, daß der Kläger jetzt auch behaupte, der Beklagte habe mit der Auflassung

bezweckt, die Formnichtigkeit des Kaufvertrags gemäß § 313 Satz 2 BGB. zu heilen. Damit bestreite der Kläger, daß die Auffassung eine zur Erfüllung einer Verbindlichkeit bestimmte Leistung gewesen sei, und diese Grundlage seiner Kondition müsse nunmehr der Beklagte beweisen, was ihm aber nicht gelungen sei. Wäre das richtig, so hätte der Bereicherungsbeklagte — hier der Kläger und Widerbeklagte — ein sehr einfaches Mittel, sich der ihm nach § 814 BGB. obliegenden Beweispflicht zu entledigen: er brauchte nur seinem Einwande, der Bereicherungskläger habe das Nichtbestehen der Leistungspflicht gekannt, die Behauptung hinzuzufügen, jener habe mit der Leistung einen bestimmten anderen Zweck verfolgt. In Wirklichkeit kann aber der Leistende, der weiß, daß keine Leistungspflicht besteht, gar nicht die innere Absicht haben, die Verbindlichkeit zu erfüllen; er muß notwendig irgendeinen anderen Zweck mit der Leistung verfolgen, etwa den der unentgeltlichen Zuvwendung oder im Falle des § 313 Satz 2 BGB. den der Heilung des Formmangels. Wendet also der Bereicherungsbeklagte gemäß § 814 BGB. ein, der Gegner habe gewußt, daß er zur Leistung nicht verpflichtet sei, so hält er sich auch dann noch innerhalb desselben Einwandes, wenn er hinzufügt, der Zweck der Leistung sei ein anderer gewesen als der, die Verbindlichkeit zu erfüllen. In diesem Sinne hat die Revision Recht, wenn sie sagt, das sei dasselbe, nur mit anderen Worten. Richtig ist zwar, daß der Bereicherungskläger, wenn er die *condictio indebiti* geltend macht, beweisen muß, er habe zur Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet und diese Verbindlichkeit bestehe nicht (vgl. u. a. Enneccerus Lehrbuch 11. Bearbeitung II § 220 II). Aber der Beweis, daß er zur Erfüllung einer bestimmten Verbindlichkeit geleistet habe, ist von ihm erbracht, wenn das nach seiner bei der Leistung abgegebenen, sei es ausdrücklichen, sei es aus den Umständen erkennbaren Erklärung anzunehmen war (§ 157 BGB.). Wollte man von ihm auch noch den Beweis seiner inneren Willensrichtung verlangen, so hieße das, die Beweisvorschrift des § 814 BGB. in ihr Gegenteil zu verkehren. Nun liegt hier die Sache so, daß der Beklagte unmittelbar im Anschluß an den Kaufvertrag und in derselben Urkunde die Auffassung erklärt hat. Die Urkunde selbst hat dem Berufungsgericht keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, daß die Erklärung anders zu verstehen gewesen sei als dahin, es solle damit die Verkäuferpflicht des Beklagten erfüllt werden. Der Beklagte hatte also keine

Beweispflicht. Es war vielmehr Sache des Klägers, Umstände außerhalb der Urkunde darzulegen und zu beweisen, die den Schluß rechtfertigen könnten, entweder die Erklärung des Beklagten sei anders zu verstehen gewesen (§ 157 BGB.) oder er habe doch nicht den inneren Willen gehabt, den Kaufvertrag zu erfüllen, weil er dessen Nichtigkeit gekannt und die Auflassung zum Zwecke der Heilung erteilt habe (§ 814 BGB.). Das Berufungsurteil beruht daher in seinem ersten Teil auf Verkennung der Beweislast.

Der Vorderrichter fügt aber noch einen zweiten Entscheidungsgrund hinzu. Er meint nämlich, der Beklagte könne nicht an die Gültigkeit des Kaufvertrags geglaubt haben, da er behauptete, daß er bewuchert worden sei. Diese Behauptung hat der Beklagte zwar schon in einem Vorprozesse aufgestellt, der im Dezember 1923 begonnen hatte. Daß er aber auch schon am 18. Juni 1923 bei der notariellen Protokollierung den Vertrag als wucherisch angesehen habe, ergibt sich aus den Erwägungen des Berufungsgerichts nicht. Der Umstand, daß der Beklagte sich in einer Notlage befunden und diese dem Kläger offenbart hatte, machte den Vertrag noch nicht wucherisch. Es mußte das auffällige Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung hinzukommen (§ 138 Abs. 2 BGB.), und es ist nicht ersichtlich, daß der Beklagte das Vorliegen eines solchen schon damals, bei Abschluß des Kaufvertrags, angenommen hätte. Wenn er später, nach der Währungsbefestigung, den geringen inneren Wert des Kaufpreises erkannte und nun, weil er den Vergleich mit anderen Grundstücksverkäufen aus der Zeit des Währungsverfalls unterließ, zu der irrigen Meinung kam, er sei bewuchert worden, so geht daraus auch nicht hervor, daß er den Kaufvertrag schon zur Zeit seines Abschlusses als wucherisch und nichtig angesehen habe. Vielmehr besteht die Möglichkeit, daß er damals, ebenso wie andere Grundstücksverkäufer, den Verkauf noch für verhältnismäßig günstig hielt. Auch der zweite Entscheidungsgrund des Berufungsrichters erspart also dem Kläger nicht seine Beweispflicht.

Aus diesen Gründen mußte auch das neue Berufungsurteil aufgehoben und die Sache abermals zurückverwiesen werden.